

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Sozialblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Mohorn, Ranzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberherm s Dorf, Bohrsdorf, Nährsdorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro vierzeilige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 44.

Sonnabend, den 13. April 1901.

60. Jahrg.

### Pferdemusterung.

Gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 fg.) haben zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes auch in diesem Jahre Vormusterungen stattzufinden.

Als Pferdevormusterungs-Kommissar für den hiesigen Bezirk ist wiederum Herr Major z. D. **von Carlowitz** in Dresden ernannt worden.

Die Vormusterung wird zunächst an den nachstehend unter  $\odot$  genannten Orten an den dabei angegebenen Tagen und Stunden abgehalten werden. Ueber die Fortsetzung der Vormusterung an den übrigen Orten des Bezirks folgt weitere Bekanntmachung.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bzw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine **sämtlichen** Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- der Hengste;
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neuangekauften oder neu hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Besitzers als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind),
- der Pferde unter 1,50 m Handmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter a bis g aufgeführten Fällen sind von den Vertretern der Gemeinde- oder Gutsbezirke ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckchein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
- die Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie die Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
- die königl. Staatsgestüte.

Alle von Landwirthen gezogenen Pferde sind als Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge anzusehen und müssen, wenn sie das dritte Jahr vollendet haben, vorgeführt werden.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeisshaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

**Die Vorführung hat blank ohne Geschirr, auf Trense mit zwei Zügeln zu erfolgen.** Die Häse sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Die Herren Bürgermeister zu Meissen und Wilsdruff, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungspätzen einzufinden und dem Herrn Pferde-Vormusterungs-Kommissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67—69 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsliste) in **doppelter** Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Kommissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind **alle**, auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorigen Jahre als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind — ist zu unterstreichen.

Gemeinden u. s. w., die keine Pferde vorzuführen haben, haben Verzeichnisse (doppelt) vorzulegen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bez. Gutsvorstehern nur in Spalte 1, 2 und 3, und zwar **genau** auszufüllen, insbesondere sind Abzeichen, Größe und Alter richtig einzutragen; die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt durch den Herrn Kommissar.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist am Kopfschild jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer (Nummertafel), welche derjenigen in der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Für Pferde, welche bereits bei der früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die im Vorjahre hinausgegebenen Bestimmungstäfelchen (mit Bindfäden zum Anhängen versehen) zur Musterung mitzubringen. Die Täfelchen sind aber weder anzuhängen noch auszufüllen. Einige weitere Exemplare sind für etwaigen Mehrbedarf im Musterungstermine bereit zu halten. Nöthigenfalls kann der Mehrbedarf von der Kanzlei der Königl. Amtshauptmannschaft bezogen werden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen. Eine **besondere** Bescheinigung der Ortsbehörde u. s. w. erscheint entbehrlich, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichnisse auf der ersten Seite desselben zu bescheinigen ist.

Anderer Bemerkungen im Verzeichnisse sind zu unterlassen. Die Herren Vertreter der Ortsbehörden haben bei der Musterung die Listen selbst zu führen oder durch einen Schreibgehilfen führen zu lassen. Ein Roth- und ein Blaufärb sind mit zur Stelle zu bringen.

Was die **Fahrzeuge** anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungspätze zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Kommissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsunbrauchbare Wagen und zweispännige Geschirrzüge, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferde-Aushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind.

Wenn bei den früheren Musterungen es vorgekommen ist, daß Stellungsplätzliche unpünktlich erschienen sind, hierdurch aber die Musterungen an den einzelnen Orten bergestalt verzögert worden sind, daß der Herr Kommissar in den folgenden Orten nicht zur angelegten Zeit eintreffen konnte, so wollen die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die Stellungsplätzlichen so zeitig beordern, daß die Aufstellung der Pferde nach der in der Vorstellungsliste angegebenen Reihenfolge  $\frac{1}{4}$  Stunde vor dem bekannt gegebenen Musterungsbeginn beendet ist.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsleistungsgesetzes unachtsamlich bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht; etwaige Versäumnisse ihrerseits werden mit einer Ordnungsstrafe von 30 Mk. geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 9. April 1901.  
533 B. **von Schroeter.**

### Reiseplan

für die  
Pferdevormusterung 1901 der Amtshauptmannschaft Meissen.  
I. Theil.

Datum	Ort	Zeit
15. April	Wilsdruff	8,30 Vorm.
16. "	Steinbach bei Kesselsdorf	8,00 "
	Roigsch bei Wilsdruff	8,25 "
	Ulkersdorf	8,50 "
	Kaufbach	9,15 "
17. "	Kesselsdorf am oberen Gasthof	8,30 "
	Grumbach	9,15 "
18. "	Herzogswalde	8,30 "
	Steinbach bei Mohorn	9,25 "
	Helbigsdorf	9,55 "
19. "	Sachsdorf	8,30 "
	Klipphausen	9,00 "
	Sora	9,25 "
	Lampersdorf mit Lopen	9,50 "
22. "	Hühndorf	8,30 "
	Weistroy mit Kleinschönberg	9,05 "
24. "	Birkenhain	8,30 "
	Limbach	8,55 "
	Blankenstein	9,25 "
25. "	Niederwartha mit Gruna	8,30 "
	Wilsberg	8,55 "
	Constappel mit Pinkowitz und Hartza	9,25 "